

Kurztitel

Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 227/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 178/2000

§/Artikel/Anlage

Anl. 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text

Anlage 3

I. Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle
(BGBI. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)

An

(1) Abfallbesitzer *1): _____

Abfallbesitzer-Nummer: _____

Anschrift: _____
Straße

Postleitzahl Ort

(2) Art des Abfalls
(Bezeichnung)

Abfallschlüsselnummer *2) _____

Herkunft oder Produktionsprozess
oder Ursache der Kontamination: _____

(3) Beurteilungsmenge *3)

Masse in kg:

(4) _____ bei einem definierten Prozess (Prozessausstufung) *4)
_____ voraussichtliche Masse des anfallenden Abfalls pro Jahr in
_____ kg:

_____ bei einer Ausstufung von Aushubmaterial (gemäß § 7 Abs. 1
_____ oder *3) *4)

Masse des gesamten Aushubs in kg: Masse des auszustufenden
Aushubs in kg:

(5) _____ bei einer Ausstufung für den Zweck der Deponierung auf der
_____ eigenen Deponie *4)
_____ Bezeichnung der Deponie/Deponietyp

Es wird die Identität der auszustufenden Abfälle mit den in der nachstehenden Abfallbeurteilung bewerteten Abfällen bestätigt.

Ich zeige hiermit die Ausstufung des oben genannten Abfalls gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) an.

Der Abfall wird auf Grund der Ausstufungsuntersuchung nunmehr
der

Schlüsselnummer _____ zugeordnet. *5)

Datum

.....
.....
Unterschrift des Abfallbesitzers

II. Ausstufungsbeurteilung gemäß § 6 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle

(10) Die Ausstufung bezieht sich auf eine Einzelcharge.

Der Abfall stammt aus einem definierten Prozess.

Prozesstypische Schwankungen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt. *7)

(11) Auf Grund der Untersuchung wird der Abfall

einer neuen Schlüsselnummer,
nämlich

der unter Punkt (1) genannten Schlüsselnummer

zugeordnet. *7)

Bei mehreren Einzelproben sind für jede Einzelprobe die Tabellen 12 bis 18 gesondert auszufüllen.

Probebezeichnung

(12) Gehalte, anorganisch (Königswasserauszug) (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b 8)
Quecksilber als Hg *9)	mg/kg TM		20/3 000		
Arsen als As	mg/kg TM		5 000		
Blei als Pb	mg/kg TM		10 000		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		5 000		

(13) Gehalte, organisch (H13)

Messwert	Anmerkung
----------	-----------

Messgröße	Einheit	in	Grenzwert	Messmethode	a/b *8)
-----------	---------	----	-----------	-------------	---------

.....

Summe der
polyzy-
klischen
aromati-
schen Koh-
lenwasser-
stoffe

PAK *10) mg/kg
TM

100

Summe der
polychlo-
rierten
Biphenyle

PCB *11) mg/kg TM

100

Summe der
polychlo-
rierten
Dibenzodi-
oxine und
Dibenzofu-
rane

PCDD/PCDF
*12) ng TE/kg
TM

10 000

ausblas-
bare
organisch
gebundene
Halogene
(POX) als

Cl mg/kg
TM

1 000

Summe der
Kohlen-
wasser-
stoffe

mg/kg
TM

20 000

Summe
Benzol,
Toluol,
Xylol
(BTX)

mg/kg TM

500

Phenole
(als

Index) mg/kg TM

10 000

(14) Gehalte (löslicher Anteil) an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden (H12)

Messgröße	Einheit	Messwert	in	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung
						a/b *8)

Sulfid, frei- setzbar (als S)	mg/kg TM	10 000
--	-------------	--------

Cyanid, freisetz- bar (als CN)	mg/kg TM	1 000
---	-------------	-------

(15) Eluatwerte bzw. Gesamtgehalte (H13)

Messgröße	Grenz- wert Eluat in mg/kg TM	Grenz- wert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b *13)
Abdampf- rück- stand	100 000	30 000			
pH-Wert	6 - 13	2 - 11.5			
Antimon als Sb	50	5			
Arsen als As	50	5			
Barium als Ba	500	50			
Beryl- lium als Be	5	0.5			
Bor als B	1 000	100			
Blei als Pb	100	10			
Cadmium als Cd	5	0.5			
Chrom gesamt als Cr	300	30			
Chrom (VI) als Cr	20	2			
Cobalt als Co	100	10			
Kupfer als Cu	100	10			
Nickel					

als Ni	500	50			
Quecksilber als Hg	0.5	0.05			
Summe von Selen und Tellur als Se	50	5			
Silber als Ag	50	5			
Thallium als Tl	20	2			
Vanadium als V	200	20			
Zink als Zn	1 000	100			
Zinn als Sn	1 000	100			
Cyanid, gesamt (als CN)	200	20			
Cyanid, leicht freisetz- bar als CN	20	2			
Sulfid als S	200	20			
Fluorid als F	500	50			
Ammonium als N	10 000	1 000			
Nitrit als N	1 000	100			
Kohlen- wasser- stoffe gesamt *14)	50/1000	100			
Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b *13)
Summe der poly-					

zykli- schen aromati- schen Kohlen- wasser- stoffe PAK *15)	0.5	0.05
--	-----	------

adsor- bierbare organisch gebundene Halogene (AOX) als Cl	100	10
---	-----	----

Phenole als Index	1 000	100
-------------------------	-------	-----

(16) Gesamtgehalte anorganisch (Königswasserauszug) gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 *16)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert *17)	Messmethode	Anmerkung a/b *18)
Arsen als As	mg/kg TM		50/200		
Blei als Pb	mg/kg TM		150/500		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		2/4		
Chrom gesamt als Cr	mg/kg TM		300/500		
Kupfer als Cu	mg/kg TM		100/500		
Nickel als Ni	mg/kg TM		100/500		
Queck- silber als Hg	mg/kg TM		1/2		
Zink als Zn	mg/kg TM		500/1 000		

(17) Gehalte, organisch gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 *16)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b *18)
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		200		

(18) Eluatwerte gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 *16)

Messgröße	Grenz- wert Eluat in mg/kg TM	Messwert in mg/kg TM	Messmethode	Anmerkung a/b *18)
Arsen als As	0.5			
Blei als Pb	1			
Cadmium als Cd	0.05			
Chrom gesamt als Cr	1			
Chrom (VI) als Cr	0.5			
Cobalt als Co	1			
Queck- silber als Hg	0.01			
Kupfer als Cu	5			
Nickel als Ni	5			
Zink als Zn	20			
Fluorid als F	20			
Cyanid gesamt als CN	1			
AOX				

als C1 0.3

Kohlen- wasser- stoffe gesamt	5
--	---

Die Grenzwerte beziehen sich auf die durchschnittlichen Gehalte der Inhaltsstoffe des auszustufenden Abfalls. Ein Grenzwert gilt dann als eingehalten, wenn der Mittelwert aller aus einer Sammelprobe erhaltenen Einzelmesswerte den Grenzwert nicht überschreitet.

Weitere Anmerkungen zu folgenden Parametern (bei Bedarf weitere Beilagen anschließen):

(19) Stellungnahme *19) zu den Kriterien H1 bis H11 und H14 gemäß Anlage 2 beziehungsweise Begründung für den Entfall der Untersuchung eines Kriteriums:

H1 - H3-B:

H4 - H8:

H9:

H10 - H11:

H14:

Für die Beurteilung des Abfalls wurden alle vorhandenen Informationen, insbesondere die Herkunft des Abfalls, berücksichtigt (soweit sich die Beurteilung nicht auf eine Einzelcharge sondern auf wiederholt anfallende Abfälle aus einem definierten Prozess bezieht, wurden die typischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität in die Bewertung mit einbezogen). Es liegen keine Hinweise vor, dass der Abfall mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde.

Durchführung der chemischen Analysen in der Zeit vom

bis

durch

Beilagen: Probenahmeprotokoll; Eluatuntersuchungsmethoden;

Analysenmethoden mit Nachweisgrenzen; allfällige zusätzliche Untersuchungen unter Angabe der Methodik und der Ergebnisse; Literaturliste, sofern auf Literaturdaten verwiesen wird; bei einer Ausstufung zum Zweck der Deponierung eine Kopie des Spruches der Deponiegenehmigung

Weitere Beilagen:

Es wird bestätigt, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) aufweist.

.....
Datum

.....
Unterschrift der externen befugten

- *1) Im Fall der Ausstufung zum Zweck der Deponierung der Deponiebetreiber.
- *2) Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.
- *3) Beurteilungsmenge ist
 - die Gesamtmenge der Einzelcharge (auch Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 2 oder zum Zweck der Deponierung) oder
 - bei einer Prozessausstufung jene Menge, aus der die repräsentative Stichprobe gezogen wurde, oder
 - bei einer Ausstufung von Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 jene Menge, die für die Probenahme ausgehoben wurde.
- *4) Im Fall des Zutreffens ankreuzen und ausfüllen. *5) Auszufüllen, sofern der Abfall auf Grund der Untersuchungsergebnisse einer anderen Schlüsselnummer zugeordnet werden muss.
- *6) Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.
- *7) Zutreffendes ankreuzen.
- *8) a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
 b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.
- *9) Der Grenzwert von 3 000 mg/kg TM gilt für verfestigte Abfälle mit schwer löslichen sulfidischen Verbindungen.
- *10) Kongenere:

Fluoranthen	Benzo (k) fluoranthen
C tief 16 H tief 10	C tief 20 H tief 12
Benzo (a) pyren	Benzo (g, h, i) perylen
C tief 20 H tief 12	C tief 20 H tief 12
Benzo (b) fluoranthen	Indeno (1, 2, 3-c, d) pyren
C tief 20 H tief 12	C tief 20 H tief 12
- *11) Kongenere: PCB28, PCB52, PCB101, PCB 138, PCB153, PCB180 *12) Toxizitätäquivalent gemäß § 3 Abs. 7 Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 324/1997 *13) a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
 b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.
- *14) Der Grenzwert von 50 mg/kg TM gilt für Abfälle der SN 31423, 31424, 54502, 54503 und 54504.
- *15) Kongenere:

Fluoranthen	Benzo (k) fluoranthen
C tief 16 H tief 10	C tief 20 H tief 12
Benzo (a) pyren	Benzo (g, h, i) perylen
C tief 20 H tief 12	C tief 20 H tief 12
Benzo (b) fluoranthen	Indeno (1, 2, 3-c, d) pyren
C tief 20 H tief 12	C tief 20 H tief 12
- *16) Nur auszufüllen, wenn der Abfall der Schlüsselnummer 31411 - Bodeaushub - zugeordnet werden soll.
- *17) Die höheren Werte gelten für geogen bedingt höhere Schadstoffkonzentrationen im Boden.
- *18) a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
 b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.
- *19) Ausführliche Begründung der Einstufung unter Darstellung der Beurteilungskriterien, wie insbesondere Abfallherkunft, Abfallzusammensetzung, Literaturzitate, Testung gemäß ADR oder Einstufung gemäß ADR oder Chemikalienrecht.